

## DAS NORMSEMIOTISCHE OKTOGON -

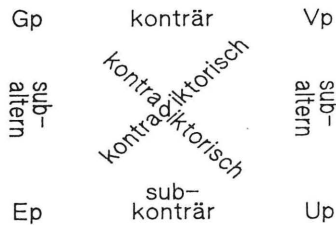
**Zum Ausschluß des Subalternations-kombinierten-Ross-Paradoxes mittels der kovariant-funktor-strikten Implikation im deontischen Achteck bzw. deontischen Sechseck bzw. deontischen Quadrat und zu deren zeichentheoretischen Behandlung sowie zur Unverträglichkeits-Bestimmung deontischer Operatoren im Prädikatenprädikaten-Kalkül.**

"Verbot" (V), "Gebot" (G), "Erlaubnis" (E), "Ungebotensein" (U) sind Pflichten; diese lassen sich weiter ausdifferenzieren in die "Stattgeberegel" (S) des positiven in-der-Regel-Sollens sowie in die "Ablehnungsregel" (A) des negativen in-der-Regel-Sollens und darüber hinaus in die "Freistellung" (F) im Rahmen und in Ansehung der Pflichten sowie in die "Pflichtigkeit-überhaupt" (P). Bei diesen Pflichten handelt es sich um *deontische Modalitäten*, die Sätze als Sätze des Sollens und damit Normen auszeichnen gemäß der Logik der Sollens-Sätze und Pflichten, d.h. im Sinne der Deontik. Hierdurch ist je die Präskriptions-Art (Modalität) hinsichtlich der Grade ihrer Pflichten (P) bestimmt, welche all die ändern unter sich befaßt; und ebenso ist hierdurch dergestalt die sprachliche Manifestation des Sollens-Satzes als *Normart* charakterisiert. Wie immer diese Normart per Formulierung in einer artikulierten Norm sich verleiht, so ist der Name, der etwa als "Verbot" seinen Sollens-Satz - "es ist verboten zu töten" - benamt, selbst ein Prädikat und folglich ein *Prädikaten-Prädikat*.

Dies zu beachten, erweist sich als vorteilhaft, um dem *einfachen Ross-Paradox*<sup>1</sup> zu entgehen und damit der völligen Verwirrung des deontischen Beziehungsgefüges, sei's im Quadrat, im Sechseck, sei's im Achteck. Denn es ist einsichtig, wenn sich aus einem Gebot "Gp" gemäß der Ross'schen Formel " $Gp \rightarrow G(p \text{ oder } q)$ " ableiten und in "q" ein beliebiges Satzradikal einsetzen läßt, dann ergeben sich notwendig Absurditäten, die jedes logische Beziehungsgefüge sprengen, zumal diese Paradoxie jede Normart metastasenartig befällt, das Verbot ebenso wie alle anderen. Steht für "Gp" "es ist geboten, menschliches Leben zu schützen" und nimmt "q" die Bedeutung an "zu töten", so ergibt die ganze Normenfolgerung das Gebot "es ist geboten, menschliches Leben zu schützen oder zu töten", und zwar als Vorschrift - indes als soziologische Aussage über Rechtsverhältnisse wäre das Paradox in der Tat kein Paradox, denn das gibt es ja zuweilen, daß auf Gebote oder auf

1 A. Ross, Imperatives and Logic. In: Theoria 7 (1941) 53-71; cf. W. Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie Bd II.* 1987, 162 f.

+Befehle hin getötet wird. Es ist überdies kein stichhaltiges Argument, das Ross-Paradox damit zu entkräften, die konträre Normableitung des Tötens sei durch das Tötungsverbot ausgeschlossen. Soziologisch mag dem ja so sein, logisch entsteht im deontischen Beziehungsgefüge eine heillose Konfusion, mag auch über das deontische Quadrat das Gebot als Konträrbeziehung zum Verbot festgelegt sein in aussagenlogischer Exklusion: " $Gp \rightarrow G(p \vee q) \mid Vp \rightarrow V(p \vee q)$ ". Dahin alle Kontrarität, die Exklusion hebt sich auf und das deontische Quadrat fällt in sich zusammen wie ein Kartenhaus, aber auch das Sechseck und das Achteck. Denn das "Gebot, Leben zu schützen" ist dann nicht mehr konträr dem "Verbot, Leben zu schützen" ( $Gp \mid Vp$ ), wenn die Normableitung "Es ist geboten, Leben zu schützen und/oder zu töten" die Äquivalenz ( $Gp = V\bar{p}$ ) zerstört: " $G(p \vee q)$ " und " $V(p \vee q)$ " schließen sich nicht mehr aus.



### Grundtafel des logischen Beziehungs-Gefüges<sup>2</sup>

Um diesen Kollaps des logischen Beziehungsgefüges zu vermeiden, wird das deontische Quadrat bzw. Sechseck bzw. hier vornehmlich das deontische Achteck (des normsemiotischen Oktogons) auf die Prädikaten-Prädikaten-Stufe gehoben unter hilfsweiser Verwendung folgenden Postulats:

Das ursprüngliche deontische Vieleck wird - a) ohne Sollensfolgerungen in den jeweiligen Eckpunkten und b) ohne Betracht der logischen Bezugsmöglichkeiten zwischen denselben - angeordnet auf der Grundstufe nach positiven und negativen Sollens-Sätzen und nach der Hierarchie der Stärke-Grade der jeweiligen deontischen Modalitäten.

Im erweiterten Prädikaten-Kalkül ist das deontische Vieleck eine Stufe höher angesetzt und kann nun sozusagen das eigentliche "einfache" Ross-Paradox "überspielen". Damit ist nun das "einfache" Ross-Paradox freilich keineswegs gelöst! Aber es ist beim Aufbau eines deontischen Vielecks nicht mehr hinderlich. Gleichwohl taucht dies Paradox auch auf

<sup>2</sup> cf. H. Lenk, Konträrbeziehungen und Operatorengleichungen im deontologischen Sechseck. In: H. Lenk [Hg.], *Normenlogik. Grundprobleme der deontischen Logik*. 1974, 198-206; cf. R. Alexy, *Theorie der Grundrechte*. 1986, 182 ff. mit weiteren Nachweisen.

der Prädikaten-Prädikaten-Stufe auf, und zwar in Gestalt des Subalternations-kombinierten-Ross-Paradoxes (s.u. Ziff. 7); doch ist es hier verhältnismäßig leicht lösbar. Für unseren Vorschlag zur Lösung des eigentlichen "einfachen" Ross-Paradoxes ist hier nicht der Ort.

Wie lassen sich nun die deontischen Modalitäten und allgemein die Sollens-Sätze mit der erweiterten Prädikatenlogik darstellen? Zunächst mittels zweier Gegenstandsarten: den Dingen bzw. (hier in der Norm-Analytik) den kategorialen Gegenständen eines Sollens-Satzes, das ist die Grundstufe der Prädikate, die symbolisiert werden mit "p", "q" ...; und den Eigenschaften der kategorialen Gegenstände eines Sollens-Satzes, den *deontischen Modalitäten* der jeweiligen Präskriptions-Art als Normart mithin, welche ein *deontischer Operator* je immer als sprachlichen Ausdrucks-Komplex produziert, als "Verbot" (V), "Gebot" (G) etc. Die deontischen Operatoren "Vp", "Gp" etc. je als Ausdrucks-komplex mit dem Satzradikal (in der erweiterten Prädikatenlogik dann der kategoriale Gegenstand) werden also nunmehr als Prädikaten-Prädikate aufgefaßt: "V(p)", "G(p)" etc. Es will indes beachtet sein, daß die kategorialen Gegenstände der Prädikate der Grundstufe ("p", "q" etc.) nur die *kategorialen Regelungs-Gegenstände* der Norm sind, so wie sie in einem *Satzradikal* als sprachlichem Ausdruck "prädiiziert" werden; und die *deontischen Modalitäten* charakterisieren den Regelungs-Gegenstand hinsichtlich der Notwendigkeits-Grade der Regelung in deren normiertem Gegenstandsbereich. (Schon aus dieser Überlegung läßt sich ersehen, daß das "einfache" Ross-Paradox seine Ursache in dem sprachlichen Widersinn hat, über einen gemeinsamen Notwendigkeits-Grad der deontischen Modalität je zwei verschiedene, mitunter völlig konträre Regelungs-Gegenstände zu verbinden; die formallogische Lösung sei hier jedoch dahingestellt.) Der kategoriale Regelungs-Gegenstand als Satzradikal sei hier kurz "*Phrastikon*" genannt, der Notwendigkeits-Grad der Regelung von deontischer Modalität "*Neustikon*"<sup>3</sup>. In der kategorialen Form der Norm theoretisch-semiotischer Charakteristik<sup>4</sup> gehen die genannten Momente ein Beziehungsgefüge von folgender Struktur ein (wobei hier nur die kategoriale Form der Rechts-Norm angegeben sei, und zwar vereinfacht):

Rechts-Norm:  $ZR(N_R^P) = MI \xrightarrow{pr.} [I \overline{it.}^? Zkl. (M O I) ' x Rth. (... ..)']$

Der *Formal-Kalkül* der *kategorialen Form* der Norm (hier der Rechtsnorm) ordnet in einem Zeichenrelations-Komplex normativer Pflichten des

3 Der Terminus "kategorialer Gegenstand" geht auf die Phänomenologie von Edmund Husserl zurück, die Termini "Phrastikon" und "Neustikon" auf die Sprachanalytik von Richard Marvyn Hare.

4 cf. J. Klein, Vom Adel des Gesetzes - zu einer Semiotik der Norm. In: Semiosis 33 (1984) 34-69, 45.

Rechts ( $ZR(N_R^P)$ ) ein Beziehungsgefüge von Zeichenrelationen zu einem *semiotisch-strukturalen Polynom*, wobei das semiotisch-strukturale Polynom sich gliedert in den Praxem-Operator des Praxems ( $MI \overrightarrow{pr}$ ), in den Iterator samt Iterations-Operator ( $I \overrightarrow{it}$ ) und in das Dualitätssystem von Zeichenklasse und Realitätsthematik als Iteranden ( $Zkl. (M O I) 'x Rth. (... ..)'$ ). Das semiotisch-strukturale Polynom der kategorialen Form folgt in seiner Behandlung der *Axiomatik der Theoretischen Semiotik*, wie diese Elisabeth Walther und Max Bense aufgebaut haben als Basiserweiterung der Semiotik von Charles Sanders Peirce.

Das Praxem samt Praxem-Operator wird in der folgenden Abhandlung ausgeklammert; es betrifft im wesentlichen die Konstitution und Geltung einer Norm sowie die Unterscheidung ihrer Modi gemäß den drei deontisch-deontologischen Systemen Recht, Moral und Sittliche Institutionen, den drei Modi mithin, in die sich die Grundnorm (welche Hans Kelsen und Edmund Husserl lediglich rein begrifflich faßten) je als kategoriale Form der Norm ausdifferenziert.<sup>5</sup>

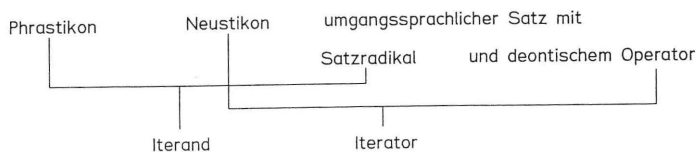
Wie läßt sich nun eine empirisch gegebene Norm auf das semiotisch-strukturale Polynom der kategorialen Form der Norm zurückführen? Und wie lassen sich die Prädikate samt Prädikaten-Prädikaten behandeln? In phänomenologischer Reflexion wird die Norm analysiert hinsichtlich ihrer norm- und sprachlogischen Strukturen des kategorialen Regelungs-Gegenstandes sowie dessen Regelungs-Notwendigkeit als graduelle deontische Modalitäten, welche als noematische Gliederungen sich verleblichen im umgangssprachlichen Normsatz (einer präskriptiven Rechtsnorm etwa, die wir von den hypothetischen Urteilen, den Rechtssätzen als wissenschaftliche Aussagen der Jurisprudenz, mit Hans Kelsen unterschieden wissen wollen<sup>6</sup>).

5 cf. J. Klein, *Axiologie und synechistischer Pluralismus der Sozietät*. In: *Semiosis* 42 (1986) 46-64, 48f.  
6 H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*. 1960, 73 ff.



**Schema:**

Rauchen an Tankstellen	unbedingt nein!	Rauchen (ist) an Tankstellen	verboten!
Rauchen im Krankenhaus	in der Regel nein!	Rauchen (ist) im Krankenhaus	in der Regel untersagt!
Rauchen in öffentlichen Anstalten	ja bitte!	Rauchen (ist) in öff. Anstalten	erlaubt!



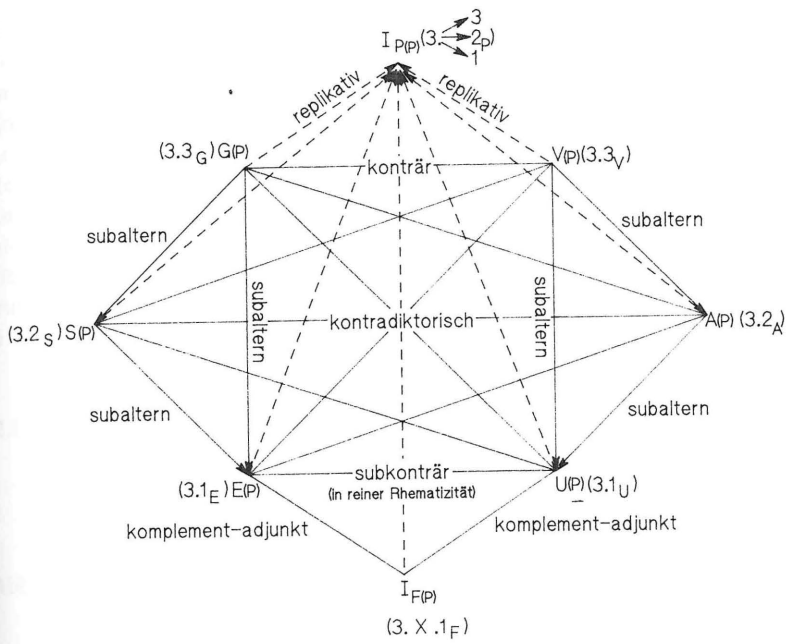
Anhand des obigen Schemas wird einsichtig, daß das Satzradikal des umgangssprachlichen Satzes das Phrastikon als modal-indifferentes Substrat ausdrückt und daß der deontische Operator das präskriptive Prädikat der deontischen Modalität (das Neustikon) darstellt, und zwar als Eigenschaft des sachverhaltlichen (allerdings präskriptiv-ausgesagten) kategorialen Regelungs-Gegenstandes; dabei ist diese Eigenschaft das modale Merkmal des Notwendigkeits-Grades in der Präskription von einem nämlichen Regelungs-Inhalt. Die noematische Struktur einer Norm läßt sich leicht mit der erweiterten Prädikatenlogik behandeln, sofern sie zeichentheoretisch auf die kategoriale Form der Norm zurückgeführt wird. Dergestalt werden entsprechend der kategorialen Form der Norm die Bestandstücke aufeinander bezogen und für den erweiterten Prädikatenkalkül nominalisiert: im Iteranden das Satzradikal von dem kategorialen Regelungs-Gegenstand des Phrastikons zu einem Prädikat der Grundstufe; im Iterator das deontisch modale Prädikat (vom Neustikon, das der deontische Operator satzlogisch im präskriptiven Satz durchführt, modalisierend das modal indifferente Substrat), und zwar wird das deontisch modale Prädikat nominalisiert zum Prädikaten-Prädikat: Dabei "wiederholt" der Iterator den kategorialen Regelungs-Gegenstand (des Iteranden) unter deontischer Modifikation gemäß des Notwendigkeits-Grades der Regelung. Dieser Zeichenprozeß der Iteration sei hier ausgeklammert aus der Untersuchung, die sich mit den Graden der Pflichtigkeit und den logischen Beziehungen zwischen denselben befaßt.

## Überblick über die (deontisch-operativen) Iteratoren:

Prädikaten-Prädikate der jeweiligen Normarten		Interpretanten-bezügliche Iteratoren (I) der Pflichtigkeit (P)		umgangssprachliche Deutung
Pflichtigkeit des Sollens (P)		$I_P : 3 \begin{cases} \rightarrow 3 \\ \rightarrow 2 \\ \rightarrow 1 \end{cases}$ (numerische Interpretanten-trichotomie)		Inbegriff der Pflichtigkeit-überhaupt
positiv	negativ			
Gebot (G)	Verbot (V)	$3.3_G$	$3.3_V$	argu(m)entisch * -strikte Pflichtigkeit des ja-unbedingt-Sollens (G), des nein-unbedingt Sollens (V)
Stattgabe- regel des positiven Sollens (S)	Ablehnungs- regel des negativen Sollens (A)	$3.2_S$	$3.2_A$	dicentische Pflichtigkeit des in-der-Regel-ja-Sollens (S), des in-der-Regel-nein-Sollens (A) (z.B. bei einer "Soll-Vorschrift")
Können als positive Erlaubnis (E)	Können als negative Er- laubnis des Ungeboten- seins (U)	$3.1_E$	$3.1_U$	rhematische Pflichtigkeit der ja-bitte-Sollens-Möglichkeit (E), nein-bitte-Sollens-Möglichkeit (U)
Können und Ungeboten- sein als pflichtgemäßes Freigestelltsein (F)		$I_F : 3 \cdot X \cdot 1_F$		rhematische Pflichten-Möglichkeit des Frei-bitte-wie's beliebt
		Kartesisches Produkt der drittheitlichen Pflichtigkeit- überhaupt kreuz deontisch-modaler erstheitlicher Pflichten-Möglichkeit		

\* Der numerische Ausdruck "3.3" wird eigentlich "Argument" genannt. Hier jedoch innerhalb der Pflichtigkeit des Interpretanten-Subzeichens sei der numerische Ausdruck "3.3" (beim Gebot bzw. Verbot) "Argu(m)ent" genannt bzw. "argu(m)ent-strikt": Das soll besagen, daß hier "Argument" nicht im Sinne eines logischen Beweismittels oder Beweisgrundes gemeint ist, sondern - vom lateinischen "arguere" stammend - die Pflichtigkeit des unbedingten Sollens "klar und strikt erweist".

**Ordnungs-Schema im normsemiotischen Oktagon:**



Das normsemiotische Oktagon umschließt die bekannten deontischen Vielecke - das deontische Quadrat (G - E - U - V) ebenso wie das deontische Sechseck (I<sub>P</sub> - G - E - I<sub>F</sub> - U - V), wiewohl das deontische Sechseck bei G. Kalinowski und H. Lenk statt "I<sub>P</sub>" den deontischen Operator der Pflicht-Relevanz ("R") ansetzt und statt "I<sub>F</sub>" den deontischen Operator der Neutralität ("N"), und zwar als Negation der Pflicht-Relevanz.<sup>7</sup> Hier im normsemiotischen Oktagon ist die Freistellung pflichtgemäß-frei aufgefaßt: die Neutralität wäre indes als totale Negation der gesamten deontischen Modalitäten anzusetzen, und zwar als Neutralitäts-Modifikation des Präskriptiven - Inbegriff einer solchen Norm-Freiheit wäre die Robinson-Crusoe-Welt. Im Unterschied zu den üblichen deontischen Vielecken werden hier jedoch - wie bereits erläutert - die deontischen Operatoren des Interpretanten-Iterators als Prädikaten-Prädikate gedeutet.

<sup>7</sup> cf. H. Lenk, a.a.O., 201, 205.

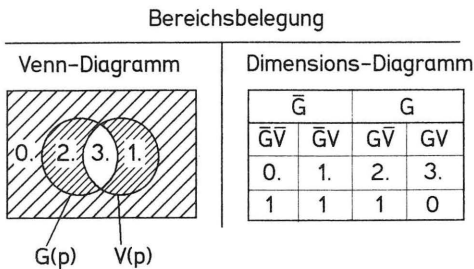
Das deontische Vieleck wird gerne als Analogos zum logischen Quadrat gesehen, mittels dessen die traditionelle Logik die logischen Beziehungen zwischen den vier – schon von Aristoteles behandelten – Urteilsarten seit Boethius (480–524) ordnet: die allgemein bejahenden und die allgemein verneinenden Aussagen sowie die partikulär bejahenden und die partikulär verneinenden Aussagen; diese logischen Bezugs-Anordnungen erlauben dann Schlußfolgerungen der Subalternation, der Opposition, der Kontraposition sowie der Konversion zu ziehen. Die Unterschiede zwischen dem logischen Quadrat der Aussagen und dem deontischen Vieleck sind jedoch zu gravierend für eine Analogie; sie können freilich hier nicht eigens untersucht werden.

**Zum Aufbau des logischen Beziehungs-Gefüges im normsemiotischen Oktagon**

1.)  $G(p) | V(p)$ : *Argu(m)ent-Exklusion* von Gebot ( $G(p)$ ) der argu(m)ent-strikten Pflichtigkeit des ja-unbedingt-Sollens ( $G$ ) und von Verbot ( $V(p)$ ) der argu(m)ent-strikten Pflichtigkeit des nein-unbedingt-Sollens (unbedingtes Nicht-Sollen als striktes Nicht-Dürfen:  $V$ ) – :

$$3.3_G | 3.3_V =: G(p) | V(p) = \overline{G(p)} \vee \overline{V(p)} = \overline{G(p)V(p)}$$

Abb. 1:



Sprachliche Charakteristik: Kein  $G$  ist  $V$ ; jedoch besteht stets eine argu(m)entstrikte Pflichtigkeit bei  $G$  sowie bei  $V$  und bei  $\bar{G}$  sowie  $\bar{V}$ , doch nie bestehen  $G(p)$  und  $V(p)$  zugleich; denn ein Gebot und Verbot mit demselben Satzradikal schließen einander aus. Hingegen besteht

$G(p) = V(\bar{p})$  bzw.  $V(q) = G(\bar{q})$ . Das heißt: "Es ist geboten zu töten" und "Es ist verboten zu töten" schließen einander aus; indes sind einander gleich "Es ist verboten zu töten" und "Es ist geboten, nicht zu töten". (Letztere Gleichsetzung von " $G(p) = V(\bar{p})$ " und " $V(q) = G(\bar{q})$ " werden in dieser Untersuchung nicht eigens formallogisch bewiesen. Es genüge hier der lingual-grammatische Anhalt, daß dem auch logisch so ist.)

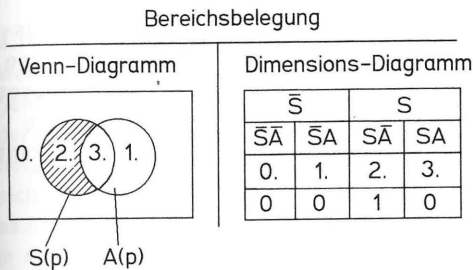
**Zusatz zur semiotischen Behandlung des Venn- und Dimensions-Diagramms<sup>8</sup>**

Der Rahmen (framework) des Venn-Diagramms als Blatt aller 4 Bereiche repräsentiert die Iterator-Drittheit (numerisch: 3.) Die Bereiche stellen je die möglichen Begriffslagen der Prädikaten-Prädikate dar. Das Blatt des Venn-Diagramms gehört einer einzigen Ebene an, wenn diese das Lager (stratum) zweier Subzeichen-Trichotomien gleicher Gradation darstellt (z.B. haben "3.3<sub>G</sub> | 3.3<sub>V</sub>" dieselbe Ebene wie ihr stratum inne). Lagern zwei Iteratoren infolge unterschiedlicher Interpretant-Gradation nicht auf derselben Ebene, so müssen differente Strata bei Stratifikation des Venn-Diagramms in mehr als eine Ebene eingeführt werden mit zusätzlicher Abbildungs-Projektion der Begriffslagen-Bereiche (s.u. Ziff. 5 und 7).

- 2.) S(p)-A(p): dicentische Pflichtigkeit in *Dicent-Reduktion* der Stattgaberegeln des Sollens (S) als negierte Ablehnungsregel des Sollens (A):

$$3.2_S - 3.2_A =: S(p) - A(p) = S(p) \bar{A}(p) = \overline{\bar{S}(p) \vee A(p)}$$

Abb. 2.1:



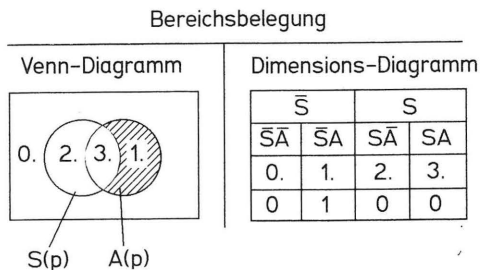
Sprachliche Charakteristik: Einige dicentische Pflichtigkeiten des in-der-Regel-Sollens sind als Stattgaberegeln des positiven Sollens (S(p)) nicht A(p), also nicht Ablehnungsregeln im Sinne des negativen Sollens.

- S(p)∖A(p) : dicentische Pflichtigkeit in *konverser Dicent-Reduktion* der Ablehnungsregel (A) als negatives Sollen der negierten Stattgaberegeln positiven Sollens (S):

$$3.2_S \bar{\vee} 3.2_A =: S(p) \bar{\vee} A(p) = \bar{S}(p) A(p) = \overline{S(p) \vee \bar{A}(p)}$$

<sup>8</sup> Zu den üblichen Venn-Diagrammen im allgemeinen und zur Bereichsbelegung cf. W. Siebel, *Grundlagen der Logik*. 1975, 42 f., 48 f., 56 f.; J. Venn, On the diagrammatic and mechanical representation of propositions and reasoning. In: The London, Edinburgh and Dublin Philosophical Magazine and Journal of Science, 5. Ser. 10 (1880) 1-18.

Abb. 2.2:

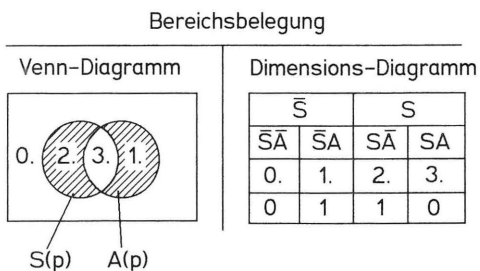


Sprachliche Charakteristik: Einige dicentische Pflichten des in-der-Regel-Sollens sind als Ablehnungsregeln (A(p)) nicht S(p), also nicht Stattgaberegeln des positiven Sollens.

Die beiden je reduzierten Sollens-Regeln "S(p) = S(p) - A(p)" und "A(p) = S(p) ∓ A(p)" stehen zueinander in der logischen Beziehung der Kontradiktion, die sich in die Aussage der Bi-Subtraktion im Sinne der Kontravalenz umformulieren läßt:

$$3.2_S \text{ } \text{---} \text{ } 3.2_A =: S(p) \text{ } \text{---} \text{ } A(p) = S(p) \bar{A}(p) \vee \bar{S}(p) A(p)$$

Abb. 2.3:

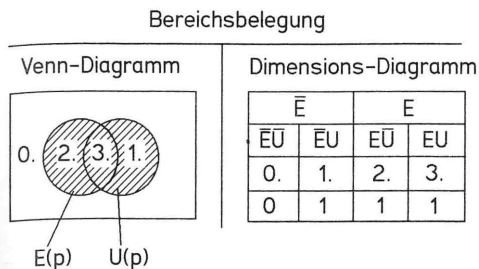


Sprachliche Charakteristik: Einige dicentische Pflichten sind Stattgaberegeln (S(p)) und einige Ablehnungsregeln (A(p)), doch sind diese nicht beides zugleich positives und negatives Regel-Sollen, denn zwischen beiden besteht stets Gegenwertigkeit.

3.) E(p) ∨ U(p): offene Pflichtigkeit der *Rhema-Disjunktion* als Können im Sinne der positiven Erlaubnis (E(p)) sowie als Können im Sinne der negativen Erlaubnis des Ungebotenseins (U(p)):

$$3.1_E \vee 3.1_U =: E(p) \vee U(p) = \overline{\bar{E}(p) \bar{U}(p)}$$

Abb. 3:



Sprachliche Charakteristik:  
 Alle rhematischen  $\bar{E}$  (rhema-  
 tischen Nicht-Erlaubnisse) sind  
 U (Ungebotenheiten) und alle  
 rhematischen  $\bar{U}$  (rhematischen  
 Nicht-Ungebotenheiten) sind  
 E (Erlaubnisse); dabei sind  
 die Prädikaten-Prädikate und  
 ihre Negate je stets nur rhe-  
 matisch: andere Prädikaten-

Prädikaten-Negate als die des rhematischen Stratum bleiben außer Be-  
 tracht (mithin werden keine Kontravalenzen aufgebaut zwischen Nicht-  
 Erlaubnis und Verbot bzw. Ablehnungsregel oder Nicht-Ungebotensein und  
 Gebot bzw. Stattgaberegul (vgl. unten Ziff. 8). Doch ist die prädikaten-  
 prädikative Gesamtheit von E(p) stets disjunkt zu U(p) und umgekehrt,  
 sofern die disjunkte Alternative (des 1. bzw. 2. Dimensions-Bereichs)  
 nicht im 3. Dimensions-Bereich vereinigt ist. Die Ungebotenheit als nega-  
 tive Erlaubnis (in Disjunktion zur positiven Erlaubnis) ist ein Unterlassen-  
 Können. Die adjunkte Vereinigung von Ungebotenheit und positiver Erlaub-  
 nis ist das Können, etwas Untunliches zu tun oder zu unterlassen (z.B.  
 Warnschild "Baden hier im Rhein auf eigene Gefahr!").

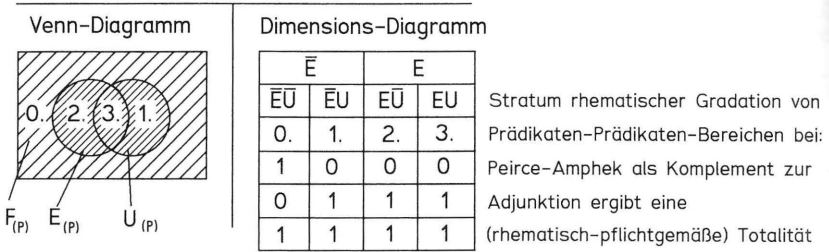
4.) Das pflichtgemäße Freigestelltsein als Freistellung, die keine völlige  
 Wert- und Norm-Neutralität ist und sich vielmehr in bezug auf das  
 ganze Wert- und Normengefüge (sei's des Rechts, sei's der Moral, sei's  
 der sittlichen Institutionen) verhält, gleicht der Erlaubnis und dem Unge-  
 botensein aufs engste in der Rhematizität der Pflichtigkeit, doch definiert  
 sich das pflichtgemäße Freigestelltsein als Ausschluß im Sinne des Frei-  
 seins von positiver und negativer Erlaubnis (*rhematischer Peirce-Amphek*)  
 in *komplementärer Adjunktion* zur positiven und negativen Erlaubnis. Die-  
 ses logisch diffizile Verhältnis läßt sich inhaltlich an Entwicklungen des  
 Sexualstrafrechts veranschaulichen, an der Freigabe der Homosexualität  
 unter Erwachsenen - dies ist eine pflichtgemäße Freistellung, keine direk-  
 te Erlaubnis, denn der Staat hält sich hier vielmehr heraus; doch ist diese  
 pflichtgemäße Freistellung zugleich komplementär-adjunkt: weil freige-  
 stellt, mithin auch erlaubt; (so gilt gemäß Art. 103 Abs. 2 GG der Grund-  
 satz "nulla poena sine lege", woraus die Komplementär-Adjunktion des  
 Erlaubtseins sich für das Rechtssystem ergibt.) Doch das Umgekehrte gilt  
 nicht stets: nicht alles, was erlaubt ist, ist freigestellt-normativ.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Dies ist hier eine rein normative Betrachtung des Freigestelltseins, keine faktische. Wer eine  
 Gaststättenerlaubnis hat, dem ist es durchaus faktisch freigestellt, die Realisation seiner Gast-  
 stätte abzublasen; doch liegt dies im positiven Können der Erlaubnis selbst schon begründet.

$$3. X \cdot 1_F =: (E \not\vdash U) \vee (E \vee U) = (\overline{E \vee U}) \vee (E \vee U) = \overline{E \vee U} \vee \overline{E \vee U} = F$$

(Das Prädikat der Grundstufe "p" ist hier vernachlässigt.)

Abb. 4: Bereichsbelegung



Die pflichtgemäße Freistellung tritt in eine totale Exklusion des Peirce-Amphek zudem zum Insgesamt der Normarten dicentischer wie argu(m)entischer Gradation der deontisch-operativen Iteratoren; doch ist auf den Strata dicentischer und argu(m)entischer Gradation sodann keine Komplement-Adjunktion mehr möglich. Die Freistellung, etwas zu tun oder zu lassen, kann nicht kompatibel sein mit Pflichten des unbedingten Sollens (Gebot bzw. Verbot) oder des in-der-Regel-Sollens. Deshalb gilt für die Freistellung zugleich noch der Peirce-Amphek von Mach- und Laß-Pflichten insgesamt:  $F = M \not\vdash L$

$$5.) \quad 3. \begin{matrix} \nearrow 3 \\ \rightarrow 2_p \\ \searrow 1 \end{matrix} = I_p =: ML \vee \overline{ML}$$

Die Pflichtigkeit-überhaupt des Interpretanten-Iterators umgreift die gesamte interpretanten-triadische Totalität der Pflichten positiven Sollens (Mach-Katalog) sowie des negativen Sollens (Laß-Katalog). Freilich ist diese *interpretanten-triadische Totalität* über den gesamten *Koordinations-Raum* der stratifizierten Venn-Diagramme *differenziert*, den die Strata der logischen Beziehungen zwischen den Prädikaten-Prädikaten der deontisch-operativen Interpretanten-Iteratoren im normsemiotischen Oktogon aufspannen entsprechend der Kontrarität, der Subkontrarität, der Kontradiktionen und Subalternitäten etc.

Der *Koordinations-Raum* der in *Venn-Diagrammen stratifizierten Totalität*, welche das normsemiotische Oktogon (bzw. ein deontisches Vieleck) ausmisst, wird *definiert*:



a) durch das *kartesische Produkt der Subzeichen-Interpretanten-Trichotomie* des deontisch-operativen Iterators und

b) durch die Abbildung desselben kartesischen Produkts je in nämlichen mehrdimensionalen Koordinations-Raum des normsemiotischen Oktogons. Dessen *Mehrdimensionalität* bestimmt sich aus der *Anzahl der Dimensions-Diagramme*, die sich ergeben betreffs der Bereichsbelegungen von den jeweiligen Begriffen (hier: Prädikaten-Prädikate) in den Venn-Diagrammen der je möglichen logischen Beziehungen im normsemiotischen Oktogon; hingegen bestimmen sich die Dimensionen des Koordinations-Raums nicht (zusätzlich) aus der Anzahl der stratifizierten Ebenen eines Projektions-Körpers (vgl. Abb. 5.3), denn ein solcher hat nur ein Dimensions-Diagramm je eines seiner Ein-Begriff-Venn-Diagramme und betreffs der abbildfunktional-jungierten stratifizierten Ebenen ebenfalls nur ein Dimensions-Diagramm seines Zwei-Begriff-Venn-Diagramms.

c) Ein *Projektions-Körper* stellt ein *stratifiziertes Venn-Diagramm* dar, und zwar hier einer logischen Beziehung zwischen zwei Prädikaten-Prädikaten im normsemiotischen Oktogon. Dabei läßt eine logische Beziehung sich als Aussage ausdrücken über ein Junktions-Verhältnis zweier Prädikaten-Prädikate, d.h. also von (mindestens) zwei deontisch-operativen Iteratoren. Der *Aufbau eines Projektions-Körpers* gliedert sich wie folgt: Repräsentiert der Rahmen (*framework*) eines Venn-Diagramms stets den Interpretanten-Iterator, so stellt das "Blatt", welches den Rahmen ausfüllt, bei einem Ein-Begriff-Venn-Diagramm zwei Bereiche des Interpretanten (hier: des deontisch-operativen Iterators als Prädikaten-Prädikat) dar: das *Einfach-Stratum* der Begriffs-Position und des Negat-Bereichs desselben (Abb. 5.1). Die Junktions zweier Begriffe auf einem gemeinsamen Blatt innerhalb ein und desselben *frameworks* von einer Ebene der beiden gemeinsamen gleichen Subzeichen-Gradation ergibt ein *Doppelstratum* mit 4 Begriffs-Belegungs-Bereichen (Abb. 5.2). Bei differenter Subzeichen-Gradation hingegen hat das jeweilige Blatt der Begriffsbereiche in einem *framework* eine Ebene je differenter (Gradations-) Höhe inne. Diese "Höhen-Differenz" läßt sich veranschaulichen durch den Projektions-Körper, der mittels Stratifikation des Venn-Diagramms in (mindestens) zwei Ebenen sodann (mindestens) zwei Venn-Diagramme einander zuordnet, und zwar nach Maßgabe der *Abbildungsfunktion  $F^2$* .

Im jeweiligen Projektions-Körper haben mithin statt die Junktions der Begriffsbereiche mit der jeweiligen *Definitionsmenge (D)* der Begriffs-Position per Abbildungs-Funktion  $F^2$ ; diese ist festgelegt durch den je kovarianten Funktor des Interpretanten (Abb. 5.3). Die Abbildungs-Funktion  $F^2$  bestimmt sich demnach aus der *natürlichen Transformation kovarianter Funktoren* von Kategorien der Interpretanten-Subzeichen,

welche der generierenden und degenerierenden Diagramm-Kategorie  $[S, S^0]$  angehören und sich aufbauen mittels der generierenden Morphismen  $(1 \xrightarrow{\alpha} 2, 2 \xrightarrow{\beta} 3, 1 \xrightarrow{\alpha\beta} 3)$

und der degenerierenden Morphismen  $(3 \xrightarrow{\beta^0\alpha^0} 1, 3 \xrightarrow{\beta^0} 2, 2 \xrightarrow{\alpha^0} 1)$ .<sup>10</sup>

Die Abbildung im Projektions-Körper der Venn-Diagramm-Stratifikation jungiert auf jeder jeweiligen Abbildungsebene den *Zielbereich* (Z) eines Begriffs (von dessen *Definitionsbereich* D) mit dem Definitionsbereich des anderen Begriffs zu einem Doppel-Stratum des Venn-Diagramms (Abb. 5.3).

d) Das kartesische Produkt der Interpretanten-Subzeichen wird solcherart im Venn-Diagramm dargestellt. Das Blatt eines Venn-Diagramms von dem Einfach-Stratum eines Begriffs entspricht anschaulich der Produkt-Menge des Kreuzprodukts, das sich aus der Paarmenge des triadisch-drittheitlichen Interpretanten (3.) "kreuz" der Paarmenge des jeweiligen interpretanten-trichotomischen Subzeichens ergibt.

Die interpretanten-triadische, sich je im normsemiotischen Oktagon ausdifferenzierende Totalität von der Pflichtigkeit-überhaupt des deontisch-operativen Iterators kann nun so vervollständigt geschrieben werden:

$$|p = 3. \begin{matrix} \nearrow 3 \\ \rightarrow 2p \\ \searrow 1 \end{matrix} = | 3. | X | \frac{S}{S^0}: 1 \begin{matrix} \xrightarrow{\alpha} \\ \xleftarrow{\alpha^0} \end{matrix} 2 \begin{matrix} \xrightarrow{\beta} \\ \xleftarrow{\beta^0} \end{matrix} 3 | P(M/L) =: ML \vee \overline{ML}$$

Abb. 5.1:

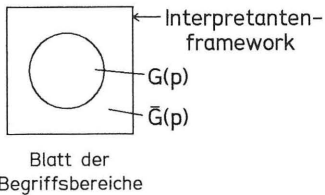


Abb. 5.2:

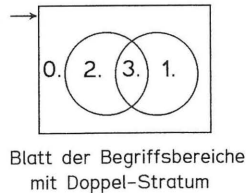
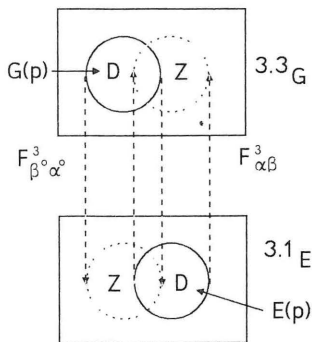


Abb. 5.2 zeigt das Blatt eines Doppel-Stratums (Lager zweier Begriffe) auf einer einzigen Ebene des Venn-Diagramms von einer gemeinsamen Subzeichen-Gradation des Interpretanten (z.B.  $3.3_G | 3.3_Y$ ).

10 cf. R. Marty, *Catégories et foncteurs en sémiotique*. In: *Semiosis* 6 (1977) 5-15; C. Leopold, *Kategorientheoretische Konzeption der Semiotik*. In: *Semiosis* 57/58 (1990) 93-100.

Abb. 5.3:



*Projektions-Körper* am Beispiel von Gebot ( $3.3_G$ ) und Erlaubnis ( $3.1_E$ ) ohne Betrachtung der logischen Beziehung, mit  $D$  als jeweilige Definitions-Menge einer Begriffs-Position und  $Z$  als Ziel-Menge der Projektion in der jeweils anderen Ebene differenter Subzeichen-Gradation.

$F^3$ : Abbildungs-Funktion betreffs des Interpretanten (deshalb "3" für Dritt-heit);  $(\alpha, \beta)$  generierende Morphismen;  $(\alpha^{\circ}, \beta^{\circ})$  degenerierende Morphismen.

Bei der Betrachtung der logischen Beziehung zwischen beiden Begriffs-Positionen ergibt der Venn-Diagramm-stratifizierte Projektions-Körper ein Projektions-Stratum auf einem Venn-Diagramm-Blatt, dessen differente Subzeichen-Gradations-Höhen auf eine Ebene "eingeebnet" sind, jedoch nur projektiv-eingeebnet. Das *framework* der Venn-Diagramme bleibt hingegen stets derselbe Rahmen, der des Interpretanten nämlich, der allen deontisch-operativen Iteratoren immer gemeinsam ist. Und das Dimensions-Diagramm wird dann erstellt betreffs des Projektions-Stratums auf dem "eingeebneten" Venn-Diagramm-Blatt.

Von Relevanz sind diese Gesetzmäßigkeiten des Projektions-Körpers bei der Betrachtung der Inklusions-Beziehungen und bei der Definition der kovariant-funktor-strikten Implikation (Ziff. 6 und 7).

Die Pflichtigkeit-überhaupt befaßt die ganze differentielle Totalität der einzelnen deontisch-operativen Iteratoren unter sich. Begrifflich stehen diese Prädikaten-Prädikate je zur Pflichtigkeit-überhaupt in der logischen Beziehung einer konversen Subalternität, das heißt einer *Replikation* (diese formal-logische Replikation darf nicht vermengt werden mit der semiotischen "Replication"<sup>11</sup>); denn *nur wenn* ein Interpretant "I.Tx" zur Menge der deontisch-operativen Iteratoren der "Pflichtigkeit-überhaupt" gehört, *dann* ist er – sofern "I" für "3." und "T" für natürliche Transformation der Interpretanten-Subzeichen-Kategorie stehen und in "x" die positiv deontisch-operative Begrifflichkeit bei der Subzeichen-Gradation von  $3.3_G$  fungiert – ein "Gebots"-Iterator; aber nicht umgekehrt, denn nicht jede Pflichtigkeit ist ja ein Gebot.

<sup>11</sup> Vgl. zur semiotischen Replication E. Walther, *Allgemeine Zeichenlehre*. 1979, 88 f., 118, 136 f.

6.) Als Inklusions-Beziehungen weist das normsemiotische Oktogon drei Subalternitäten im Mach-Katalog und drei Subalternitäten im Laß-Katalog aus. Diese werden hier als kovariant-funktor-strikte Implikationen eingeführt und beispielhaft an der strikten Implikation von Gebot und Erlaubnis dargestellt; ihre Aufgabe ist es, die bekannten Implikations-Paradoxien im deontischen Vieleck - hier im normsemiotischen Oktogon - von vorneherein zu vermeiden; deshalb tauchen die beiden berühmten paradoxalen Sätze der Implikation überhaupt nicht auf - die da lauten: "ex quodlibet sequitur verum" ("aus Beliebigem folgt Wahres") und "ex falso sequitur quodlibet" ("aus Falschem folgt Beliebiges"). Zugleich bedarf es auch keiner strengen Implikation, wie sie Clarence Irving Lewis<sup>12</sup> vorgeschlagen hat: "p impliziert q notwendigerweise". Die Inklusions-Verknüpfungen der kovariant-funktor-strikten Implikation sind festgelegt durch die Morphismen von den natürlichen Transformationen der kovarianten Funktoren<sup>13</sup>; deshalb sei diese strikte Implikation zu ihrer näheren Kennzeichnung auch "kovariant-funktor-strikt" genannt, um hervorzuheben, daß diese strikte Implikation semiotisch-kategorial definiert ist und im Projektions-Körper das strikte Implikat durch die Abbildungsfunktion  $F^3$  ausgesiebt-veranschaulicht ist. Diese strikten Implikationen werden stets durch die degenerativ-semiosischen  $\alpha^\circ$ -,  $\beta^\circ$ -Morphismen festgelegt: im  $\beta^\circ$ -Morphismus als Replication, im  $\alpha^\circ$ -Morphismus als Involution und im  $\beta^\circ\alpha^\circ$ -Morphismus als Replications-Involution.

Eine strikte Implikation mit der Komposition des Morphismus ist je zwischen Gebot und Erlaubnis sowie zwischen Verbot und Ungeboten zu verzeichnen. Etwas, das geboten ist, ist auch erlaubt. Etwas, das verboten ist, ist auch ungeboten - also statthaft zu unterlassen.

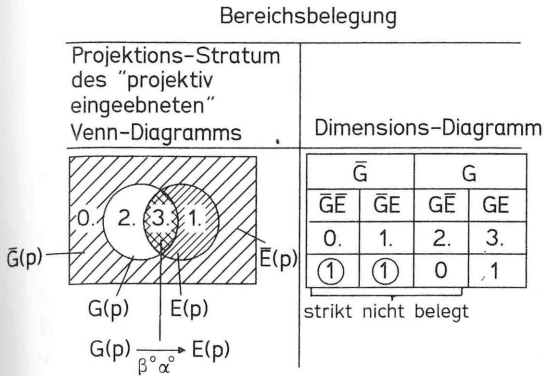
$$3.3G \xrightarrow{\alpha^\circ\beta^\circ} 3.1E; \quad 3.3G \xrightarrow{\beta^\circ} 3.2S; \quad 3.2S \xrightarrow{\alpha^\circ} 3.1E;$$

$$3.3V \xrightarrow{\alpha^\circ\beta^\circ} 3.1U; \quad 3.3V \xrightarrow{\beta^\circ} 3.2A; \quad 3.2A \xrightarrow{\alpha^\circ} 3.1U$$

12 C. I. Lewis, *A Survey of Symbolic Logic*. 1918.

13 Vgl. R. Marty, a.a.O.; C. Leopold, a.a.O.

Abb. 6:



Betreffs der strikten Implikation von Gebot und Erlaubnis bedeutet dies zunächst: "wenn dem so ist, daß etwas geboten ist, dann ist es auch erlaubt". Ausgeschlossen ist nun durch die kovariant-funktor-strikte Implikation die Junktion  $\bar{G}E$ : "wenn dem so ist, daß etwas nicht geboten ist, dann ist es erlaubt". Ausgeschlossen ist mithin hiermit die ex-falso-quodlibet-Junktion,

die zu Paradoxien führt. Manchmal stimmt dies ja, daß etwas nicht geboten ist, dafür aber erlaubt; doch für diese Konstellation ist nicht die  $\bar{G}E$ -Junktion erforderlich; es genügt, daß eine solche Erlaubnis unabhängig von Nicht-Geboten konstituiert ist. Andererseits ist der Ausschluß der  $\bar{G}E$ -Junktion notwendig, um das Subalternations-kombinierte-Ross-Paradox auszuschalten (hierzu Ziff. 7).

### 7.) Zum Ausschluß des Subalternations-kombinierten Ross-Paradoxes durch die kovariant-funktor-strikte Implikation

Man muß sich darüber im klaren sein: das eigentliche "einfache" Ross-Paradox kommt auch dann vor; wenn die deontischen Operatoren als Prädikaten-Prädikate aufgefaßt und formal-logisch behandelt werden. Nur kann das eigentliche "einfache" Ross-Paradox im erweiterten Prädikaten-Kalkül nicht mehr das deontische Vieleck zum Kollabieren bringen zum einen, zum andern können wir mit einer Verträglichkeits- bzw. Unverträglichkeits-Bedingung ("Ver" bzw. "Unv") die eigentliche "einfache" Ross-Paradoxie ausklammern, ohne sie gelöst zu haben; denn gelöst ist sie erst, wenn formal-logisch "Ver" bzw. insbesondere "Unv" im Kalkül genau bestimmt sind.

Das eigentliche "einfache" Ross-Paradox darf freilich nicht verwechselt werden mit dem *Subalternations-kombinierten Ross-Paradox*, das - ohne die kovariant-funktor-strikte Implikation - im deontischen Vieleck auch noch im erweiterten Prädikaten-Kalkül Unheil anrichten würde.

a) "Einfaches" Ross-Paradox im erweiterten Prädikaten-Kalkül  
und Unverträglichkeitsausschluß

Das einfache Ross-Paradox erzeugt an sich aus einem Gebot (oder einer sonstigen Norm wie Verbot etc.) eine – wie wir sagen möchten – "double-bind-Norm", das heißt eine Präskription, die zweideutig, mitunter gar konträr gebietet, verbietet, erlaubt etc.; mit anderen Worten, das Ross-Paradox ist nicht bloß ein logisches Problem, es kommt auch als Phänomen tatsächlich vor in sogenannten "double-bind"-Situationen des sozialen Lebens, welche hier nicht zu untersuchen sind. (Der Ausdruck "double-bind" wurde von Gregory Bateson<sup>14</sup> geprägt, der damit die Schizophrenie sozio-genetisch aus Beziehungsfallen mitmenschlicher Kommunikation bei widersprüchlicher Wert- und Normdetermination unter konträr affektiven Besetzungen erklären wollte.) Eine echte double-bind-Norm wäre etwa: "Liebe deinen Vater und deine Mutter oder murkse sie ab!" als Normerzeugung aus dem Dekalog "Du sollst Vater und Mutter ehren!".

Die Ross-Paradoxie wird nun im erweiterten Prädikaten-Kalkül dadurch ausgeschaltet, daß wir schreiben:

- (1)  $G_1(p) \rightarrow G_1(p) \vee G_2(q)$
- (2) Prüfung der Verträglichkeit bzw. Unverträglichkeit von  $G_1$  und  $G_2$ , was den kategorialen Regelungs-Gegenstand "p" und "q" anbelangt.
- (3) Bei Unverträglichkeit gilt:  
$$\forall G_1 \forall G_2 \{ [Unv(G_1, G_2) \wedge 1(G_1) \wedge 1(G_2)] \rightarrow 2(G_1 \vee G_2) \}$$

Ersichtlich handelt es sich bei dieser Unverträglichkeitsformel um die (mit Partikularisatoren  $\forall$ ) partikularisierte *mutatis mutandis* allgemeine Prädikaten-Prädikaten-Bestimmung<sup>15</sup> der Zahl "2"; und im Falle der Unverträglichkeit sind das eine Gebot und das andere Gebot so wenig miteinander prädikativ verschmelzbar wie der Nordpol und der Südpol – wir haben ganz einfach zwei davon. Diese (rein quantitative) Unverträglichkeits-Bestimmung würde an sich genügen, um das einmal logisch stabilisierte deontische Vieleck gegen den Wildwuchs widersinnigster Norm-Metastasen zu schützen. Bei Unverträglichkeit "2 ( $G_1 \vee G_2$ )" werden also dann die Gebote nicht mehr zu einer double-bind-Norm verschmolzen, sie bleiben disjunkt und die fehl-abgeleitete Norm bleibt als ungültig aussortierbar. (Diese quantitative Unverträglichkeits-Bestimmung deontischer Operatoren löst allerdings nicht die eigentliche "einfache" Ross-Paradoxie als solche.)

14 Vgl. G. Bateson, *Ökologie des Geistes*. 1972, dt. 1985.

15 Vgl. D. Hilbert u. W. Ackermann, *Grundzüge der theoretischen Logik*. 1967, 152. Es ist einer der verheerendsten Fehler der Normenlogik und Deontik, den Prädikaten-Prädikaten-Charakter des Normativen überhaupt nicht beachtet zu haben.

b) Indes ließe sich auch im erweiterten Prädikaten-Kalkül das logische Beziehungsgefüge des deontischen Vielecks nichtsdestotrotz verwirren durch das Subalternations-kombinierte Ross-Paradox. Das Problem wurde bereits unter Ziff. 6 exponiert und gleich ausgeschaltet mittels der kovariant-funktor-strikten Implikation. Wie kann es bei der Subalternation von einer Erlaubnis unterm Gebot zum Implikations-Paradox kommen, nämlich zum ex-falso-quodlibet-Paradox bzw. zum ex-quodlibet-verum-Paradox? Unter welchen Umständen gerät das deontische Vieleck in Wirrnis, wenn die Implikations-Paradoxie mit dem "einfachen" Ross-Paradox kombiniert wird? Inwieweit ließe sich die Wirrnis im deontischen Vieleck auch durch die Unverträglichkeits-Bestimmung "Unv" beim Ross-Paradox ausschließen?

i) Fall der  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion:  $\bar{G}(p) \rightarrow E(p)$

"Wenn es nicht 'geboten ist, Frauen zu vergewaltigen', dann ist es 'erlaubt, Frauen zu vergewaltigen'."

Dieser Fall der  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion würde das deontische Vieleck hinsichtlich der logischen Beziehung von  $E(p)$  und  $V(p)$  nicht stören; denn die Erlaubnis zur Vergewaltigung stünde noch immer in Kontravalenz zum Verbot der Vergewaltigung. Indes wäre es absurd, aus einem Nicht-Gebot der Vergewaltigung die Erlaubnis hierfür ableiten zu dürfen. Dieser Fall wird (vgl. Ziff. 6) durch die kovariant-funktor-strikte Implikation ausgeschlossen.

ii) Fall der  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion mit Subalternations-kombiniertem Ross-Paradox ohne Ansehung der Unverträglichkeits-Bestimmung (vgl. 7a):

$$\bar{G}(p) \rightarrow E(p) \rightarrow (E_1(p) \vee E_2(q)) \rightarrow E_1E_2(p \vee q)$$

"p" für: Frauen vergewaltigen; "q" für: Frauen beschirmen

"Wenn es nicht 'geboten ist, Frauen zu vergewaltigen', dann ist es 'erlaubt, Frauen zu vergewaltigen oder zu beschirmen'."

Gesetzt, unser Logiker wäre der Psychopath Logo the Ripper, der wie Jack the Ripper des Nachts über Frauen herfällt, sie vergewaltigt und absticht, und zwar, weil er überhaupt nicht über die Vereinbarkeit versus Unvereinbarkeit der semantischen Werte von "Frauen vergewaltigen" und "Frauen beschirmen" befinden kann: Logo the Ripper würde  $E_1E_2$  zu einer echten psychopathischen double-bind-Norm verschmelzen.

Rein-logisch ist jedoch jedes Psychologisieren zu vermeiden; im übrigen dürfen die Normen ohne Vereinbarkeits-Prüfung rein-logisch auch nicht verschmolzen werden: das Glied " $E_1E_2(p \vee q)$ " ist mithin als falsch zu verwerfen, also als falsch-gerechnet im Formal-Kalkül.

Rein-logisch sind überdies "p" und "q" unvereinbar, denn "q" nimmt gemeinhin im Bedeutungs-Wertsystem der deutschen Sprache nicht den semantischen Wert der "sexuellen Dominanz des Mannes über die Frau" an und erst recht nicht den semantischen Wert "der geschlechtlichen und körperlichen Verfügbarkeit der Frau für den Mann". Hingegen ist der semantische Wert von "q" im Bedeutungs-Wertsystem der deutschen Sprache mit dem Schutzzweck des Vergewaltigungs-Verbots überhaupt (also  $V(p)$ ), der nämlich die freie geschlechtliche Selbstbestimmung zum Inhalt hat, durchaus kompatibel: " $E_1E_2(p \vee q)$ " könnte an sich also sehr wohl die Kontravalenz zu  $V(p)$  "aufweichen" und in eine alternative Äquivalenz mutieren, würde der semantische Wert von "q" ("beschirmen") von der graduellen Vereinbarkeit mit "p" ("beschirmen" als "sexuelle Herrschaft des Mannes über die ergebene Frau") sich ändern in seinen semantischen Normal-Wert ("beschirmen" als "Wahren der körperlichen, geschlechtlichen und personalen Integrität der Frau seitens eines anderen") - "p" und "q" signifizieren dann einen kompatiblen kategorialen Regelungs-Gegenstand von dem je gemeinsam gleich schwachen Notwendigkeits-Grad nämlicher Regelung und damit von je einer Erlaubnis (als Prädikaten-Prädikat), jedoch einer je verschiedenen, nämlich miteinander unverträglichen Erlaubnis; das macht dann zwei nicht miteinander verschmelzbare Erlaubnisse: " $E_1E_2(p \vee q)$ " wird also als falsch verworfen, weil gilt:

$$\forall E_1(p) \forall E_2(q) \{ [Unv(E_1(p), E_2(q)) \wedge 1(E_1(p)) \wedge 1(E_2(q))] \rightarrow 2(E_1(p) \vee E_2(q)) \}$$

Da nun durch Desambiguierung von "p" und "q" die Unvereinbarkeit "Unv" von den jeweiligen Erlaubnissen bestimmt ist, bleibt von der Folgerungsformel nur noch übrig:

$$\bar{G}(p) \rightarrow E(p) \rightarrow E_1(p) \vee E_2(q)$$

$E_1(p)$  steht weiter in Kontravalenz zu  $V(p)$ ;  $E_2(q)$  steht nicht in Kontravalenz zu  $V(p)$  - das stört jedoch nicht mehr die logische Beziehungslage im deontischen Vieleck. Die zweite Erlaubnis, Frauen zu beschirmen, ist (semantisch graduell) äquivalent dem Schutzzweck des Vergewaltigungs-Verbots auf freie geschlechtliche Selbstbestimmung, wenn der Zweck der Erlaubnis-Norm des Beschirmens auf die Wahrung der Integrität der anderen Person gerichtet ist.



Gleichwohl kann die Ableitung aus der  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion auch bei per Unverträglichkeits-Bestimmung verworfenem Ross-Paradox nicht logisch gültig sein; im Beispiel würde die Folgerung nun lauten:

“Wenn es nicht ‘geboten ist, Frauen zu vergewaltigen’,  
dann ist es ‘erlaubt, Frauen zu vergewaltigen, oder  
es ist ‘erlaubt, Frauen zu beschirmen’.”

Aus einem Nicht-Gebotensein auf dessen Erlaubnis zu schließen, ist als absurd bereits unter i) abgelehnt worden; das gleiche muß für gefolger- te beliebige Erlaubnisse gelten. Diese sind mithin ebenso durch die strikte Implikation ausgeschlossen.

Fragt sich nun lediglich noch, warum wurde in dieser Betrachtung der Umweg über die Unverträglichkeits-Bestimmung gemacht, wenn sowieso die kovariant-funktor-strikte Implikation zum Zuge kommt. Warum dann nicht gleich?

Weil man “E(p)” innerhalb einer komplexeren logischen Folgerung im deontischen Vieleck als weniger-absurd zulassen könnte unter der Be- dingung, daß die  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion dann Geltung habe, sofern die Komplement-Menge von G, also  $\bar{G}$ , auch V (nämlich als  $\bar{G}V$ ) umgreifen würde und somit “E(p)” als Kontravalenz zu “V(p)” logisch-gültig ableit- bar wäre.

Diese Kontravalenz-Bedingung ließe sich zwar hören; indes ist es nicht sinnvoll, deshalb schon die  $\bar{G}E$ -Implikations-Junktion zuzulassen; denn nicht immer besteht zu  $\bar{G}E$  auch die Beziehungslage  $\bar{G}V$ , und zwar be- treffs eines spezifischen kategorialen Regelungs-Gegenstandes.

Diese normative Konstellation ist dann gegeben, wenn Rechtsmaterien generell überhaupt nicht geregelt sind oder aber für konkrete Fälle Ge- setzeslücken auftreten. Widersinnigerweise ließen sich nunmehr aus Un- geregeltem normative Blanko-Können-Präskriptionen bzw. -Regelungen des Erlaubtseins bzw. des Ungebotenseins deduzieren. Der Widersinn ist zum einen in rechtsgeschichtlicher Hinsicht möglich: z.B. die privatwirt- schaftliche Nutzung der Atomkraft, war sie im römischen Recht erlaubt, nur weil sie im Corpus Iustinaeum weder als geboten noch als verboten erwähnt ist? Der Widersinn ist zum anderen rechtserzeugend innerhalb der Normapplikation möglich: inwieweit sind z.B. gentechnologische Experimente blanko-erlaubt (incl. eines eventuellen Haftungs-Ausschlus- ses), wenn sie weder durch Gebote noch durch Verbote geregelt sind? Hierbei ist mit dem Peirce-Amphek betreffs des Mach-Laß-Katalogs

(M / L) zu arbeiten wie bereits beim Freigestelltsein (vgl. Ziff. 4.): sofern technisch-realisierbares Handeln normativ noch nicht geregelt ist, ist es im Rahmen der Rechtsordnung freigestellt. Vorab läßt sich mithin sagen, daß die Implikations-Paradoxien im deontischen Vieleck geeignet sind, die dem Rechtsstaats-Prinzip einzig genügende Rationalität des Rechts zu sprengen; die Implikations-Paradoxien sind folglich deshalb strikt auszuschließen aus deontischen Vielecken.

## 8.) Die Kontravalenzen und die kontravalenten Strikt-Implikate

Die Kontravalenzen im normsemiotischen Oktagon sind:

$$\begin{aligned}
 3.2_S &\succ\leftarrow 3.2_A =: S(p) \succ\leftarrow A(p) = S(p) \bar{A}(p) \vee \bar{S}(p) A(p) && \text{(vgl. oben)} \\
 3.3_G &\succ\leftarrow 3.1_U =: G(p) \succ\leftarrow U(p) = G(p) \bar{U}(p) \vee \bar{G}(p) U(p) && \text{Abb. 2.3)} \\
 3.1_E &\succ\leftarrow 3.3_V =: E(p) \succ\leftarrow V(p) = E(p) \bar{V}(p) \vee \bar{E}(p) V(p) \\
 3.2_S &\succ\leftarrow 3.1_U =: S(p) \succ\leftarrow U(p) = S(p) \bar{U}(p) \vee \bar{S}(p) U(p) \\
 3.1_E &\succ\leftarrow 3.2_A =: E(p) \succ\leftarrow A(p) = E(p) \bar{A}(p) \vee \bar{E}(p) A(p) \\
 3.3_G &\succ\leftarrow 3.2_A =: G(p) \succ\leftarrow A(p) = G(p) \bar{A}(p) \vee \bar{G}(p) A(p) \\
 3.2_S &\succ\leftarrow 3.3_V =: S(p) \succ\leftarrow V(p) = S(p) \bar{V}(p) \vee \bar{S}(p) V(p)
 \end{aligned}$$

Kontravalente Strikt-Implikate sind:

$$\begin{aligned}
 (3.3_G \xrightarrow{\beta^\circ \alpha^\circ} 3.1_E) \succ\leftarrow (3.1_U \xleftarrow{\beta^\circ \alpha^\circ} 3.3_V) &=: \beta^\circ \alpha^\circ E(p) \succ\leftarrow \beta^\circ \alpha^\circ U(p) \\
 (3.2_S \xrightarrow{\alpha^\circ} 3.1_E) \succ\leftarrow (3.1_U \xleftarrow{\alpha^\circ} 3.2_S) &=: \alpha^\circ E(p) \succ\leftarrow \alpha^\circ U(p)
 \end{aligned}$$

Die oben angeführten Gegenwertigkeiten stehen im deontischen Vieleck - und hier insonderheit im normsemiotischen Oktagon - zueinander innerhalb der logischen Beziehung des Widerspruchs (Kontradiktion), die je eine Junktion der Kontravalenz zwischen den Prädikats- bzw. (hier) Prädikaten-Prädikaten-Positionen der deontisch-operativen Iteratoren ist. Die Junktion der Kontravalenz erfordert, daß sie dann und nur dann logisch-wahr ist bzw. hier in deontischen Bezügen logisch-gültig (L-gültig) ist, wenn eine der beiden prädikaten-prädikativen deontischen Pflichtigkeits-Positionen des Präskriptiven L-gültig ist und die andere L-un-gültig; dabei kann immer nur und nur eine der beiden deontischen Pflichtigkeits-Positionen aus dem Mach- wechselseitig Laß-Katalog (der logischen Möglichkeit nach) L-gültig sein, niemals beide zugleich.

Letzteres ist der Grund, weshalb die üblichen deontischen Vielecke betreffs der Erlaubnis- und der Ungeboten-Position nicht richtig sein können, wenn diese stets die logische Beziehung von "E" und "U" als Sub-

kontrarität bei alternativer Disjunktion ansetzen. Eben dies ist nur der Fall, wenn "E" und "U" in reiner Rhematizität zueinander stehen und damit das gemeinsame Venn-Diagramm-Blatt des Stratum der Begriffsbereiche von unvermischter Subzeichen-Gradation - also rein rhematisch - im Interpretanten-framework ist.

In reiner Rhematizität befindet sich das Venn-Diagramm-Blatt nur bei originären Erlaubnissen und originärem Ungebotensein (Abb. 3) sowie bei originär-gefolgerten Erlaubnissen und originär-gefolgertem Ungebotensein aus der pflichtgemäßen Freistellung heraus (Abb. 4): im dortigen Beispiel sind gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen erwachsenen Männern dem Gesetz nach freigestellt und somit auch (komplementär-adjunkt) erlaubt bzw. ungeboden.

Bei den Strikt-Implikaten der Erlaubnis (E) und des Ungebotenseins (U) ergibt sich hingegen ein anderes Bild. Das Blatt des Venn-Diagramms ist projektiv-eingeebnet, und damit befindet sich das Stratum in einer Subzeichen-Gemenge-Lage, die in den Ebenen des stratifizierten Projektions-Körpers sich auseinandersetzen läßt. Solche Strikt-Implikate der Erlaubnis und des Ungebotenseins stehen freilich nicht in Subkontrarität alternativ-disjunkt zueinander, sondern kontravalent innerhalb der logischen Beziehung der Kontradiktion.

Das Erlaubnis-Implikat eines Tötungs-Gebots steht im Widerstreit zum Ungeboten-Implikat eines Tötungs-Verbots. Das Erlaubnis-Implikat eines Gebots, andere zu vergewaltigen, verhält sich stets bi-subtraktiv und damit gegenwertig zum Ungeboten-Implikat eines Verbots, andere geschlechtlich zu mißbrauchen. Diese Strikt-Implikate können also niemals alternativ-disjunkt sein, sondern einzig kontravalent, wie auch immer semiotisch-kontextuell sich die Kontravalenzen aufspannen mögen:

"es ist nicht erlaubt zu töten" ist zwar meist synonym mit dem Verbot zu töten, es kann aber auch dessen Abschwächung bedeuten in der Ablehnungsregel (A) und im jeweiligen Strikt-Implikat des Ungebotenseins (U). Doch kontravalent bleiben die Strikt-Implikate immer. Etwas anderes mag inhaltlich zutreffen beispielsweise, wenn im Krieg eine Besatzungsmacht das Ausnahme-Recht verhängt und für die jeweilige out-group kraft Unterwerfung derselben ein anderes verfügt als was der reinen Vernunft nach einsichtig ist und einsichtig zu sein vermag -: die Recht- und Vernunftloslegung, wo eine andere Logik spricht, richtet und gilt, die Logik eines anderen Logos, dem "Logos" der Willkür, der Macht, der Gewalt.

# SEMIOSIS 65·66 67·68

Internationale Zeitschrift  
für Semiotik und Ästhetik  
17. Jahrgang, Heft 1-4, 1992

## INHALT

Udo Bayer/ Cornelie Leopold	Vorwort	7
Shutaro Mukai	Elisabeth-Labyrinth	9
Erwin Bücken	Erste Rose im Garten Für Elisabeth Walther-Bense zum 70. Geburtstag	10
Rosemarie und Fried Alstaedter	Dank	19
Hannelore Busse	Besuch bei Jean Giono	21
Heloisa Bauab	Breve Jogo do Sentido para Elisabeth Walther-Bense - Kleine Sinnspielerei für Elisabeth Walther-Bense	22
Jan Peter Tripp	"Eine Calla für E."	27
Klaus Oehler	Der Pragmatismus als Philosophie der Zukunft. Die gegenwärtige Lage der Philosophie in Deutschland	28
Gérard Deledalle	Charles S. Peirce et les Transcendants de l'Etre	36
Wojciech Kalaga	Signs and Potentiality	48
Hanna Buczyńska-Garewicz	Does Semiotics Lead to Deconstruction?	55
Alfred Toth	"Wie die 'wahre Welt' endlich zur Fabel wurde". Zur Zeichentheorie Friedrich Nietzsches.	61
Wil Frenken	Portrait EWB	71
Angelika Jakob	Reina Virginia	74
François Molnar	Contours d'une esthétique sous-corticale	75
Jorge Bogarin	Symplerosis: Über komplementäre Zeichen und Realitäten	87
Jens-Peter Mardersteig	sign-event - segno del evento	96
Regina Claussen	Einsamkeit - Zur Begriffsgeschichte eines Gefühls	99
X Angelika Karger	Beredtes Schweigen. Vorläufige Bemerkungen zur Ästhetik des Schweigens	109

Karl Herrmann	Distribution für Elisabeth Walther	118
Wolfgang Berger	Kleines Organon für Ausstellungen	120
Matthias Götz	"Sprechende Gegenstände".	128
Armin und Barbara Mehling	Für Elisabeth	141
Haroldo de Campos	Francis Ponge: Visuelle Texte	142
Margarita Schultz	Divergencies Between Linguistic Meaning and Musical Meaning	147
Hans Brög	Ein Drittel Trilogie für Elisabeth Walther. - Joseph B. -	156
M. Drea	Les funambules	161
Barbara Wichelhaus	Gedanken zu einer Grundlegung der Kunsttherapie	162
Xu Hengchun	Semiotische Untersuchung der Produktgestaltung	174
Barbara Wörwag	Ingenium Doctrina et Literis Formandum. Emblematische Weisheit semiotisch betrachtet	179
Udo Bayer	Das Ornament als ästhetische Eigenrealität	185
Reinhard Döhl	Rom, Ansichten	205
Felix von Cube	Fernsehverhalten und Fernsehpädagogik aus der Sicht der Verhaltensbiologie und der Zeichentheorie	209
Gerd Jansen	Semiotische Grundlegung einer Pädagogik des Erlebens	220
Dolf Zillmann	Psychologie der Rhetorischen Frage	235
Ottomar Hartwig	Elisabeth Walther-Bense. Beweglich und kämpferisch in vorderster Front auch mit 70	244
Cornelie Leopold	Computersimulation	246
Georg Nees	Metamorphosen - Eine Übung in Morphographie	258
Frieder Nake	Eine semiotische Betrachtung zu Diagrammen	269
Maria Heyer-Loos	Blumen-Stück	281
Engelbert Kronthaler	Zahl - Zeichen - Begriff. metamorphosen und vermittlungen	282
Solange Magalhães	Rio 77	303
Josef Klein	Das normsemiotische Oktogon - Zum Ausschluß des Subalternations-kombinierten-Ross- Paradoxes mittels der kovariant-funktor-strikten Implikation im deontischen Achteck bzw. deontischen Sechseck bzw. deontischen Quadrat und zu deren zeichentheoretischen Behandlung sowie zur Unverträglichkeits-Bestimmung deontischer Operatoren im Prädikatenprädikaten-Kalkül	305
Günter Neusel	Pfeiler	329
Ilse Walther-Dulk	Auf der Suche nach einem passender Ort zum Philosophieren	330
Anschriften der Mitwirkenden		350